

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Stralendorf vom 19.06.2023 und Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf vom 30.06.2023 erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach § 8 Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 500,00 €.
- (3) Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €.
- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - des Amtsausschusses
  - der beratenden Ausschüsse, in die sie gewählt sind,ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (7) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.
- (9) Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €. Seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.
- (10) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Stralendorf, den 30.06.2023



H. Richter  
Amtsvorsteher



**Verfahrensvermerk:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilte mit Schreiben vom 29.06.2023 mit, dass sie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf zur Kenntnis genommen hat.

**Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Im Internet unter [www.amt-stralendorf.de/verwaltung/ortsrecht-satzungen-des-amtes/](http://www.amt-stralendorf.de/verwaltung/ortsrecht-satzungen-des-amtes/) des Amtes Stralendorf mit Ablauf des 30.06.2023 bekannt gemacht.

